

# Bestattungs-, Kremations- und Friedhofsordnung für die Fraktionsgemeinde Davos Platz

Vom Fraktionsgemeinderat am 15. Januar 2008<sup>1</sup> erlassen

Gestützt auf Art. 33 der Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Platz erlässt der Fraktionsgemeinderat (nachfolgend Gemeinderat genannt) folgende Vorschriften zur Ausführung der Bestattungsordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieser Erlass regelt das Bestattungs- und Kremationswesen sowie den Betrieb des Waldfriedhofs Wildboden für die Fraktionsgemeinde Davos Platz. Zweck und Charakter

Der Charakter des Waldfriedhofs ist in seiner schlichten Naturverbundenheit beizubehalten. Die Unterscheidung begüterter und weniger begüterter Verstorbener ist zu vermeiden.

### Art. 2

Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über das Friedhofswesen. Für besondere Aufgaben kann er eine Friedhofskommission bestimmen. Aufsicht und Betrieb

Der Gemeinderat stellt vertraglich einen Friedhofsgärtner an. Des- sen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Pflichtenheft geregelt.

### Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Bestat- tungs- und Friedhofsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Kontext der Verordnung nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

## II. Friedhofsordnung

### Art. 4

Anspruch auf Bestattung besteht

- a) für in Davos oder auswärts Verstorbene, die bei ihrem Tod ihren ge- setzlichen Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde Davos Platz hatten;

Anspruch auf Bestattung

<sup>1</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 12. Februar 2008 genehmigt

## 18.28

b) für alle anderen in der Fraktion Platz Verstorbenen und aufgefundenen Leichen, welche bei ihrem Tod ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in einer anderen Davoser Fraktionsgemeinde hatten.

Zur Bestattung von Verstorbenen, welche die Bedingungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden<sup>1</sup>.

### Art. 5

Gräberverzeichnis

Die Fraktionsgemeinde führt über die Belegung der einzelnen Gräber ein genaues Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie die Bestattungs- und Grabnummern enthält.

### Art. 6

Anordnung und Einteilung der Gräber

Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem Katasterplan, der Reihen- und Privatgräber für Personen über 16 Jahre (Erwachsenengräber), für Jugendliche von 11 bis 16 Jahren (Jugendgräber) und für Kinder bis zu 10 Jahren (Kindergräber) vorsieht. Über Änderungen im Katasterplan befindet der Gemeinderat.

### Art. 7

Privatgräber

Privatgräber werden auf eine Dauer von 50 Jahren vermietet. Sofern die Verhältnisse es erlauben, ist eine Verlängerung der Grabmiete von maximal 3 mal 10 Jahren möglich. Während der letzten 30 Jahre der Mietdauer darf in einem Privatgrab keine Leiche mehr bestattet werden.

Privatgräber können nur vererbt, nicht aber verschenkt oder verkauft werden. Wird bei reservierten Privatgrabstätten nachträglich auf deren Belegung verzichtet oder werden solche zufolge Exhumation wieder frei, so fallen sie entschädigungslos an die Fraktionsgemeinde zurück.

### Art. 8

Reihengräber

Reihengräber werden auf eine Dauer von 30 Jahren vermietet. Eine Verlängerung der Grabmiete ist nicht möglich. In Kinderreihengräbern dürfen keine Leichen und Urnen von Jugendlichen und Erwachsenen, in Jugendreihengräbern keine Leichen und Urnen von Erwachsenen beigesetzt werden.

In Urnenreihengräbern ist die Leichenbestattung untersagt.

<sup>1</sup> BR 508.100

## Art. 9

In einem Reihengrab dürfen nicht mehr als 1 Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden, ausgenommen sind Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrgeburten. Wird ein Reihengrab zuerst mit einer Urne belegt, kann anschliessend keine Leiche mehr beigesetzt werden.

Belegung der  
Gräber  
a) Allgemeines

In einem Privatgrab darf frühestens 30 Jahre nach einer Leichenbestattung eine weitere Leiche beigesetzt werden. Wird eine Leiche beigesetzt, muss für diese in jedem Fall eine Ruhezeit von mindestens 30 Jahren gewährleistet sein, allenfalls durch Verlängerung der Grabmiete (siehe auch Art. 7 Abs. 1 und 2) oder Neumiete des Grabes.

Im gleichen Grab dürfen in jedem Fall höchstens 4 Verstorbene beigesetzt werden; es sind dies 1 Leiche und 3 Urnen – oder 4 Urnen (ausgenommen sind Leichenbestattungen in Privatgräbern gemäss Abs. 2).

Diejenige Person, welche die Bestattung eines nächsten Angehörigen anordnet oder die Einwilligung dazu erteilt, ist verantwortlich für die vollständige Information weiterer berechtigter Personen und verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung weder die Bestattung anzuordnen noch die Einwilligung dazu zu erteilen.

## Art. 10

Bereits belegte Reihen- und Privatgräber dürfen unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 1 und 2 auch zur Beisetzung der nächsten Angehörigen des Erstbestatteten verwendet werden.

b) Belegung  
bereits belegter  
Gräber

Als nächste Angehörige zählen:

- a) Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder;
- b) in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare<sup>1</sup>);
- c) Konkubinatspartner können nur im gleichen Grab beigesetzt werden, wenn sie nachgewiesenermassen mindestens 3 Jahre im Konkubinat gelebt oder gemeinsame Kinder haben und wenn die schriftliche Einwilligung eines nächsten Verwandten des Verstorbenen vorliegt.

## Art. 11

Die Belegung der Reihengräber findet in regelmässiger Abfolge statt, während sie sich bei Privatgräbern nach den Wünschen der Verfügungsberechtigten richtet.

Reihenfolge  
der Grabbelegung

Privatgräber aus Zweiergruppen dürfen nur gemeinsam vermietet werden.

<sup>1</sup> SR 211.231

## 18.28

### Art. 12

Beschaffenheit der Särge Im Interesse einer raschen Verwesung werden nur Särge aus nicht imprägniertem Tannenholz zugelassen.

Die Verwendung von Särgen aus anderen Materialien ist nur gestattet, sofern eine ebenso rasche Verwesung gewährleistet ist.

### Art. 13

Ruhezeit Die Ruhezeit der Reihengräber beträgt mindestens 30 Jahre ab Erstbelegung. Nachträglich beigesetzte Urnen von Angehörigen berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Belegungsdauer.

### Art. 14

Exhumation Für die Exhumation von Leichen und Aschen ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Die kantonalen Vorschriften<sup>1</sup> sind zu berücksichtigen.

### Art. 15

Aufhebung von Grabstätten Wird nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit (Reihengräber) die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies wenigstens 3 Monate vorher in angemessener Form öffentlich bekannt zu machen. Verlangen dabei Hinterbliebene eine Exhumation, so haben sie für die Kosten derselben sowie der Neubestattung aufzukommen.

Ist für ein Privatgrab die Mietzeit (inkl. allfälliger Verlängerung) abgelaufen, verfügt der Gemeinderat nach erfolgter Veröffentlichung im lokalen Amtsblatt über die Grabstätte, sofern die Miete nicht erneuert wird. Die Neumiete kann nur auf den Namen einer noch nicht beigesetzten Person erfolgen. Das ursprüngliche Grabmal darf jedoch bestehen bleiben, sofern die Grabmalbestimmungen erfüllt sind.

## III. Bestattungswesen

### Art. 16

Anordnung der Bestattung Die Anordnung der Bestattung ist dem Zivilstandsamt Davos übertragen. Dieses legt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung fest und hat alle notwendigen und gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zusammen mit den Angehörigen oder ihrer Bevollmächtigten hat es die Grabart und alles Weitere zu bestimmen. Das Zivilstandsamt Davos ordnet auch die Bestellung des Leichenwagens, das Grabgeläute und die allfällige Abdankung in der Kirche oder im Krematorium an.

<sup>1</sup> Verordnung über das Bestattungswesen, BR 508.100

Vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tod darf keine Leiche beerdigt oder eingeäschert werden. Ausnahmen bestimmt die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden<sup>1</sup>.

#### Art. 17

Es bleibt jedermann freigestellt, innerhalb der gesetzlichen Schranken Trauerfeierlichkeiten zu organisieren. Für solche steht die Krematoriumskapelle zur Verfügung. Es ist Sache der Religionsgemeinschaften, die Kirchen oder Gottesdienstlokale für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Bestattungsfeierlichkeiten

#### Art. 18

Die Bestattungen auf dem Waldfriedhof finden grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr statt. Der Bestattung vorausgehende Trauerfeierlichkeiten (Abdankungen) sind so festzulegen, dass die Bestattungszeiten eingehalten werden können.

Bestattungszeiten

In begründeten Fällen, insbesondere während der Wintermonate, können obige Bestattungszeiten eingeschränkt werden.

Bestattungen an Samstagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Bewilligung durch den Gemeindepräsidenten.

Bestattungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.

### **IV. Leichenhalle und Urnennischen**

#### Art. 19

Die Aufsicht über die Leichenhalle sowie das Krematorium hat der Gemeinderat. Er stellt vertraglich einen Betriebsleiter an. Dessen Aufgaben und Befugnisse sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Aufsicht und Betrieb

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Benützung der Halle respektive des Krematoriums fest. Anfallende Gebühren werden bei den Sarg- respektive Urnenlieferanten erhoben.

#### Art. 20

Die Benützung der Leichenhalle beim Krematorium zur Aufbahrung von Leichen ist jedermann gegen Erstattung der entsprechenden Gebühren gestattet.

Benützung der Leichenhalle

<sup>1</sup> BR 508.100

## 18.28

### Art. 21

Aufbewahrung von Leichen Die sanitätspolizeilichen Vorschriften<sup>1</sup> zur Aufbewahrung einer Leiche sind jederzeit zu erfüllen.

### Art. 22

Sarglieferanten Die Bestatter bzw. Sarglieferanten sind verpflichtet, beim Einstellen der Särge folgende Angaben schriftlich und genau zu machen:

- a) genaues Datum der Einstellung und Wegnahme der Leiche,
- b) Name des Bestatters bzw. Sarglieferanten,
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person,
- d) Bestattungsart (Erdbestattung, Kremation, Transport nach auswärts).

### Art. 23

Urnenverzeichnis Die Fraktionsgemeinde führt über die Belegung der einzelnen Urnennischen ein genaues Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie die Kremations- und Urnennummern enthält.

### Art. 24

Urnennischen Urnennischen werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Eine Verlängerung ist möglich, wenn es die Verhältnisse erlauben.

Es kann nur 1 Urne pro Nische eingestellt werden (Ausnahmen: die Doppelnischen im 1. Stock).

Die Nischenwahl kann durch die Angehörigen erfolgen. Wenn nötig, entscheidet die Betriebsleitung.

Urnen aus abgelaufenen Nischen werden, wenn kein Auftrag oder eine Mietverlängerung der Angehörigen vorliegt, im Gemeinschaftsgrab auf dem Waldfriedhof beigesetzt (die Angehörigen werden wenn möglich informiert).

### Art. 25

Benützung-ordnung der Urnennischen Es dürfen keine Nischenplatten angebracht werden.

Es sind nur Windlichter, keine offenen Kerzen erlaubt.

Die persönliche Gestaltung der Urnennischen muss einfach und harmonisch sein und soll sich in das Gesamtbild der Urnenhalle einfügen.

Urnen dürfen nur mit Einwilligung der Betriebsleitung eingestellt oder entfernt werden.

<sup>1</sup> Verordnung über das Bestattungswesen, BR 508.100

## V. Gebühren

### Art. 26

Der Gemeinderat legt die Bestattungs- und Kremationsgebühren sowie die Grab- und Nischenmieten im Bestattungstarif verbindlich fest. Festsetzung

### Art. 27

Für die Festsetzung der Bestattungs- und Kremationsgebühren ist immer der letzte Wohnsitz des Verstorbenen massgebend. Bestimmung  
des Gebühren-  
ansatzes

Der Ansatz für die Grab- und Nischenmiete wird grundsätzlich durch den Wohnsitz des Mieters bei Mietbeginn bestimmt. Wird ein Privatgrab bereits zu Lebzeiten gemietet, gilt folgende Regelung:

Handelt es sich beim Erstbestatteten um den Mieter, seinen Ehepartner, seinen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen Partner oder sein minderjähriges Kind, bleibt der Mietansatz unverändert; auch dann, wenn die Wohnsitzverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben.

Handelt es sich beim Erstbestatteten um einen unter Abs. 3 nicht aufgeführten nächsten Angehörigen, welcher aufgrund seines letzten Wohnsitzes eine höhere oder tiefere Miete zu entrichten hat, ist die Differenz der Mietansätze für die von der Bestattung bis zum Mietablauf verbleibenden Jahre auszugleichen.

Der Ansatz für die Verlängerung der Mietdauer eines Privatgrabes wird analog zu den Bestimmungen von Abs. 2 durch den letzten Wohnsitz des Erstbestatteten bestimmt.

Die Neumiete eines Privatgrabes kann nur für eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Die Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anwendbar.

### Art. 28

In der Bestattungsgebühr sind inbegriffen:

- a) die Graburkunde,
  - b) die Überführung innerhalb der Landschaft Davos Gemeinde auf den Waldfriedhof,
  - c) das Grabgeläute,
  - d) das Öffnen, Wiederauffüllen und Andecken des Grabes,
  - e) ein einfaches Holzgrabzeichen inklusive Kupferdach und das erstmalige Setzen desselben,
  - f) das Einbrennen in das Holzgrabzeichen mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesdaten sowie Grabnummer.
- Leistungen bei  
Bestattung

## 18.28

### Art. 29

Leistungen bei  
Kremation

In der Kremationsgebühr sind inbegriffen:

- a) die Kremationsbestätigung,
- b) die Überführung innerhalb der Landschaft Davos Gemeinde auf den Waldfriedhof,
- c) das Grabgeläute,
- d) die Einäscherung,
- e) eine Urne oder ein einfaches Holzgrabzeichen inklusive Kupferdach und das erstmalige Setzen desselben,
- f) das Beschriften der Urne oder das Einbrennen in das Holzgrabzeichen mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesdaten sowie Grab- oder Nischennummer.

### Art. 30

Offenhalten  
des Weges

Im Winter ist ein auf besonderen Wunsch erfolgtes Offenhalten des Weges bis zur Privatgrabstätte besonders zu vergüten. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei einer Beisetzung in einer Privatgrabstätte.

## VI. Grabmalbestimmungen

### Art. 31

Eingabe und  
Bewilligung

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese ist unter Beilage von Zeichnungen in 3 Exemplaren vor Beginn der Ausführung einzuholen. Auf den im Massstab 1:10 zu haltenden Zeichnungen müssen die Masse eingetragen sein. Ferner sind das zu verwendende Material, die Art der Bearbeitung, die Inschrift, die Grabnummer, der Vertreter der Hinterbliebenen sowie der Grabmalersteller anzugeben. Alle Eingaben sind dem Gemeinderat zur Begutachtung einzureichen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Vorlage von Modellen, Materialmustern, Schriftmustern und Detailzeichnungen der Inschrift zu verlangen.

### Art. 32

Verzeichnis

Die Fraktionsgemeinde führt über Bewilligungen und Ablehnungen ein Verzeichnis und besorgt die Mitteilungen.

### Art. 33

Form und  
Gestaltung

Die Form und das Material des Grabmals müssen einfach und harmonisch sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Von der Norm abweichende Grabmäler werden nicht bewilligt.

## Art. 34

Die vorgesehene Inschrift ist im vollen Wortlaut anzugeben. Es müssen Vorname, Familienname, Geburts- und Todesdaten aufgeführt werden. Zusätzlich ist die Angabe eines Schriftwortes oder eines religiösen Symbols erlaubt. Die Nennung von akademischen Titeln, Kose- oder Übernamen ist nicht gestattet.

Inschrift

## Art. 35

Zulässige Materialien für die Grabmäler sind: Soglio-, Julier-, Andeerer Granit, gebürstet oder geflammt, nicht poliert; regionale Findlinge und Hölzer.

Materialien

Für Grabplatten kann zusätzlich auch Bronze verwendet werden.

Die Grabsteinbeschriftung kann eingemeisselt und mit den Farben Schwarz, Dunkelbraun oder Dunkelgrün eingefärbt werden oder aus Bronzebuchstaben oder Bronzeplatten bestehen.

Die Inschrift auf Holzkreuzen darf nur gebrannt oder geschnitzt werden; eine geschnitzte Schrift darf ausschliesslich schwarz oder dunkelbraun eingefärbt werden.

## Art. 36

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Anzahl

Ein Grabmal darf entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 und 10 höchstens 4 Namen enthalten. Ausgenommen sind Grabmäler für mehrere Gräber gemäss Art. 38.

## Art. 37

Die zulässigen Höchstmasse sind

Masse

- a) Reihengräber von Personen über 10 Jahre: Breite 75 cm, Dicke 40 cm, Höhe 100 cm;
- b) Privatgräber von Personen über 10 Jahre: Breite 80 cm, Dicke 40 cm, Höhe 120 cm;
- c) Reihen- und Privatgräber von Kindern: Breite 55 cm, Dicke 35 cm, Höhe 80 cm.

## Art. 38

Wo mehrere Gräber zu einer Grabstelle gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Vorschriften errichtet und zudem auf jedem einzelnen der zugehörigen Gräber eine Grabplatte angebracht werden, deren Masse höchstens 60 x 50 x 20 cm betragen darf.

Schrifttafeln  
und  
Grabplatten

## 18.28

Alle Grabmäler entlang der Mauer müssen in der Höhe mindestens 25 cm tiefer sein als die Umfriedung.

### Art. 39

Zuständigkeit Geht ein Gesuch ein, welches einem schon mehrmals bewilligten Projekt entspricht, kann der Gemeindepräsident ihm sogleich zustimmen und dies nachträglich dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.

### Art. 40

Grabnummer Auf der Rückseite jedes Grabmals ist die Grabnummer deutlich einzubrennen oder einzumeißeln und in den bewilligten Farben auszumalen. Dort kann auch der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.

### Art. 41

Fundamente Das Übergreifen der Fundamente der Grabmäler oder Grabungen auf die Nachbargräber oder Friedhofsweg ist untersagt.

### Art. 42

Zeitpunkt der Aufstellung Grabsteine dürfen frühestens sechs Monate nach einer Erdbestattung gesetzt werden.

### Art. 43

Veränderungen Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Veränderungen sind ohne eine vorausgehende Bewilligung durch den Gemeinderat nicht erlaubt. Missachtung dieser Weisung hat die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Entfernung der betreffenden Grabmäler auf Kosten der Fehlbaren zur Folge.

### Art. 44

Setzen Die Grabmäler werden durch den Friedhofsgärtner gesetzt. Entsprechen sie nicht der genehmigten Vorlage, hat er sie zurückzuweisen.

## VII. Bepflanzungsvorschriften

### Art. 45

Einfassung Kein Grab darf eingefriedet werden.

## Art. 46

Das Reihengrab für Personen über 10 Jahre hat eine Fläche von 100 x 200 cm, das Reihengrab für Kinder bis 10 Jahre eine solche von 75 x 150 cm. Für Urnengräber kann sich die Fläche auf 100 x 100 cm verringern. Die gleichen Masse gelten auch für Privatgräber.

Grösse des Grabes

## Art. 47

Vor dem Grabmal bleibt ein Platz bis zu 60 x 60 cm für die Bepflanzung mit Blumen und Blumensträuchern sowie das Aufstellen von Schnittblumen und eventuellen Topfpflanzen frei.

Bepflanzung

Der übrige Teil des Grabes wird mit Rasen eingedeckt und darf nicht bepflanzt werden. Das Aufstellen einer Blumenvase im Durchmesser von höchstens 15 cm ist erlaubt.

## Art. 48

Als Einstellgefässe dürfen nur einfache, das Gesamtbild nicht störende Vasen verwendet werden. Solche können beim Friedhofsgärtner bezogen werden. Konservenbüchsen, Plastikdosen und dergleichen sind verboten.

Einstellgefässe

## Art. 49

Blech, Perlen, Filigrankränze, Kunstblumen und dergleichen sind als Grabschmuck unzulässig.

Unzulässiger Grabschmuck

## Art. 50

Gegen die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren kann die Wartung der Gräber (1 bis 4 Jahre) dem Friedhofsgärtner übertragen werden. Die Kosten der Grabpflege werden vom Friedhofsgärtner im Voraus in Rechnung gestellt.

Übertragung der Grabpflege

Wird hingegen ein Depot für mehrere Jahre (mindestens 5 Jahre) im Voraus entrichtet, so soll dies bei der Fraktionsgemeinde Davos Platz geschehen. Die jährliche Grabpflege wird zum jeweils aktuellen, vom Gemeinderat festgesetzten Ansatz vom Depot abgebucht. Die Bepflanzung wird nur so lange ausgeführt, als der dafür deponierte Betrag ausreicht.

## VIII. Allgemeines

### Art. 51

Aufsicht Der Friedhofsgärtner ist beauftragt, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und nicht zulässige Bepflanzungen oder anderen unerlaubten Grabschmuck zu entfernen.

### Art. 52

Haftung Die Fraktionsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, z. B. Zerfall, Schneebruch, Windfall, Frost, Tiere, oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.

### Art. 53

Vernachlässigte Gräber Hinterbliebene, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt aufgefordert, Gräber und Grabmäler innert angemessener Frist wieder in stand zu stellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so wird über das Grabmal und die Bepflanzung ohne Entschädigungsanspruch der Berechtigten verfügt.

### Art. 54

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestattungsordnung werden vom Gemeinderat mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 500.– bestraft. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren vorbehalten.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 55

Anwendbarkeit Diese Bestattungsordnung findet ausdrücklich auch Anwendung auf alle vor In-Kraft-Treten bereits belegten Gräber und abgeschlossenen Verträge für Grabmieten, Grabbepflanzungen usw.

Bestehende Grabmäler, welche vor In-Kraft-Treten dieser Bestattungsordnung mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt wurden, dürfen unverändert belassen werden, soweit sie sich in gutem Zustand befinden.

### Art. 56

In-Kraft-Treten Diese Bestattungsordnung ersetzt diejenige vom 30. April 1999. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat in Kraft.